

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 KN 10/08 B

L 4 KN 14/06 (LSG für das Saarland)
S 7 KN 100/05 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 17. April 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.4.2008 hat das Landessozialgericht für das Saarland einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Rente für Bergleute verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist im Falle der Vorschrift des § 313 Abs. 3 SGB VI i.V.m. § 96a SGB VI bei der Berechnung der Hinzuverdienstgrenze bei der Ermittlung des 'letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit' im Rahmen eines zunächst gestellten Rehaantrages, der im Laufe des Antragsverfahrens gemäß § 116 Abs. 2 SGB VI in einen Rentenanspruch umgedeutet wird, das Kalenderjahr zu Grunde zu legen, welches vor der Stellung des Rehaantrages liegt?"
- 6 Er hat es jedoch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage darzulegen.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen



sind, die ausreichende Anhaltspunkte zu Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN).

- 8 Aus der Beschwerdebegründung selbst ergibt sich, dass die Antwort auf die vermeintliche Grundsatzfrage unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen ist. Der Kläger räumt letztlich ein, dass sich die Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente für Bergleute nach dem Wortlaut des § 313 Abs 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) unter Berücksichtigung der Entgeltpunkte "des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit" bestimmt. Wieso dieser eindeutige und unmissverständliche Wortlaut dahin auslegungsfähig sein soll, dass es unter bestimmten Voraussetzungen auf das Kalenderjahr vor der Stellung eines Reha-antrages ankommen soll, erschließt sich dem Senat nicht.
- 9 Entsprechende Erkenntnisse vermitteln auch nicht die Ausführungen des Klägers, dass die Beklagte zwei Jahre gebraucht habe, um bei ihm eine verminderte Berufsfähigkeit im Bergbau anzuerkennen, was ihm nicht angelastet werden könne. Der Kläger selbst weist darauf hin, dass die Voraussetzungen des § 45 Abs 2 SGB VI für eine im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit erst vorgelegen haben, nachdem er ab 1.10.1994 die - im Verhältnis zu seiner bisherigen knappschaftlichen Beschäftigung wirtschaftlich geringerwertige - Tätigkeit als Elektrohauer I, Lohngruppe 9 ausgeübt habe.
- 10 Soweit der Kläger ferner vorträgt, er sei auf Grund eines Beratungsfehlers nicht schon vor dem 1.10.1994 in die Lohngruppe 9 gewechselt, ist ebenfalls nicht verständlich, wie sich dieser behauptete Vorgang auf die Auslegung des § 313 Abs 3 SGB VI auswirken könnte.
- 11 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl. § 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

